

14. Unter welchen Voraussetzungen ist das Abschreiben als Nachdruck strafbar?

Gesetz vom 11. Juni 1870 betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c
§§. 4 Abs. 3. 18 (N.D.G.W. S. 339).

III. Straffenat. Ur. v. 25. März 1886 g. N. Rep. 462/86.

I. Landgericht Bremen.

Aus den Gründen:

Der Abs. 3 des §. 4 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c:

„Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten,“

wurde, wie die Motive bemerken, deshalb in den Entwurf aufgenommen, weil über die Behandlung des Abschreibens aus dem Gesichtspunkte der Verletzung des Autorrechtes in Gesetzgebung und Praxis keine Einhelligkeit herrschte, und weil die Sachverständigen hervorgehoben hatten, von vielen Geschäften werde der Nachdruck mittels Abschreibens, namentlich von Musikalien, Theaterstücken 2c, im großen betrieben, welchem Übelstande man entgegentreten müsse; selbstredend aber, fügen die Motive hinzu, solle nicht jedes Abschreiben eines Schriftwerkes verboten sein, namentlich nicht das Abschreiben zum Privatgebrauche, sondern nur dasjenige, welches den Druck ersetzen solle.

Darüber, wann anzunehmen sei, das Abschreiben diene dazu, den Druck zu ersetzen, spricht sich der Reichstagskommissionsbericht dahin aus, daß diese Bestimmung vorliege, wenn die abgeschriebenen Exemplare nicht zum Privatgebrauche, sondern zur Verbreitung bestimmt seien.

Der angeführte Abs. 3 des §. 4 stellt das Abschreiben unter den Begriff der mechanischen „Vervielfältigung“, über welchen die Motive zu §. 18 sagen, der Begriff der Vervielfältigung setze voraus, daß der Nachdrucker beabsichtigt haben müsse, eine Mehrheit von Exemplaren anzufertigen, daher die Herstellung eines einzigen Exemplares zur Konsumierung des Nachdruckes nur dann ausreiche, wenn aus den Umständen erhelle, daß die Herstellung mehrerer Exemplare beabsichtigt gewesen sei. Hierauf führt auch schon der Wortsinne des Ausdruckes „vervielfältigen“. Aber weder dieser Wortsinne, noch eine Bestimmung des Gesetzes geben darüber Aufschluß, wie viele Exemplare herzustellen

der Nachdrucker beabsichtigt haben muß. In dieser Beziehung kann daher nur der Zweck des Gesetzes entscheiden, der darin besteht, außer dem idealen Interesse, welches der Verfasser daran haben kann, daß sein Werk nicht ohne oder gegen seinen Willen veröffentlicht wird, vor allem dessen pekuniäres Interesse zu schützen. In Anwendung auf das Abschreiben wird dies im Kommissionsberichte zu §. 4 anerkannt, indem es heißt: stehe die Thatfache fest, daß der Komponist oder der Schauspielbucher durch das Kopieren seines Wertes in der vermögensrechtlichen Ausnutzung desselben beeinträchtigt werde, so sei es dem Prinzipie des Gesetzes entsprechend, diese Vervielfältigung, d. h. also die durch Abschreiben, ebenso wie jede andere zu untersagen.

Der Thatbestand jeder Veranstaltung eines verbotenen Nachdruckes erfordert nach §. 18 des Gesetzes, daß der Veranstalter die Absicht gehabt hat, den Nachdruck zu verbreiten. Der Ausdruck „verbreiten“ kommt in zahlreichen gesetzlichen Vorschriften vor, hat aber in denselben keineswegs immer dieselbe Bedeutung, vielmehr hat man letztere bei jedem Gesetze, bezw. jeder Vorschrift eines solchen besonders zu ermitteln. Auch bei dem hier in Rede stehenden Gesetze hat dies zu geschehen.

Vgl. Entsch. des R.D.G.'s Bd. 22 S. 42.

Es bestand aber vor dem Gesetze über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 einerseits die Ansicht, durch jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes werde der Verfasser oder dessen Rechtsnachfolger in seinen vermögensrechtlichen Interessen gefährdet, andererseits die Ansicht, daß, wenn der Nachdrucker nicht beabsichtigt habe, in die Rechtssphäre des Autors einzugreifen, wenn er die nachgedruckten Exemplare vielmehr nur für seinen eigenen Privatgebrauch bestimmt habe, eine derartige Gefahr nicht vorhanden, daß also die Nachbildung nur unter der entgegengesetzten Voraussetzung zu verbieten und zu bestrafen sei. Der letzteren Ansicht ist das jetzige Gesetz gefolgt. Die Absicht zu verbreiten bildet also im §. 18 den Gegensatz der Absicht, die Nachbildung zum eigenen Privatgebrauche zu verwenden, und dies ist der nämliche Gegensatz, welcher vorstehend nach den Motiven und dem Kommissionsberichte zur Erläuterung der Worte des §. 4 „das Abschreiben, welches dazu bestimmt ist, den Druck zu ersetzen“, zu erwähnen war. Will demnach der Nachdrucker die hergestellten Exemplare nicht nur für sich benutzen, so ist die Absicht der „Verbreitung“ anzunehmen;

folgende versteht das Gesetz diesen Ausdruck dahin, daß die Absicht irgend einer Mitteilung der nachgedruckten Exemplare an andere Personen, als den Nachdrucker, zu deren Gebrauch genügt.

Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 15 S. 310 flg.

Die Auslegung des Begriffes der „Vervielfältigung“ und des Begriffes der „Verbreitung“ geschieht hiernach aus dem gleichen Gesichtspunkte der Gefahr für die Vermögensinteressen des Berechtigten.

Unbestritten braucht die Verbreitung des §. 18, im Gegensatz zu der des §. 25 des Gesetzes, keine gewerbmäßige zu sein, überhaupt nicht zum Zwecke eines Erwerbes zu geschehen; auch braucht sie nicht in der Weise zu erfolgen, daß die Nachdrucksexemplare in das Eigentum einer anderen Person übertragen werden; die Überlassung von Abschriften einer musikalischen Komposition an andere, damit diese dieselben als solche, also zu den musikalischen Zwecken, denen sie dienen sollen, benutzen, beispielsweise durch Verleihen, genügt; es liegt auch darin eine Beschädigung des Verfassers oder des Verlegers oder doch die Gefahr einer Beschädigung, da dem Ankaufe der rechtmäßigen Exemplare auf diese Weise entgegengewirkt wird.

Aus dem vorstehenden ergibt sich bereits, daß man die Benutzung zum Privatgebrauche des Nachdruckers, die, wenn beabsichtigt, die Bestimmungen des Gesetzes über Bestrafung und Entschädigungsverbindlichkeit unanwendbar macht, streng zu nehmen hat. Zwar läßt sich vielleicht die Annahme verteidigen, daß auch derjenige die Abschrift einer musikalischen Komposition nur für sich benutze, welcher sie einem anderen einhändig, damit dieser ihm selbst daraus die Komposition vorspiele oder vorsinge; läßt er daraus aber einem Theaterpublikum vorspielen oder vorsingen, so ist dies zweifellos eine über den Privatgebrauch hinausgehende Benutzung. Ähnliche Fälle kamen bei den Beratungen des Gesetzes im Reichstage zur Sprache. Es wurde für den Abs. 3 unter anderem geltend gemacht, daß im Musikalienhandel oft bei größeren Werken für Orchester oder Chorgesang nicht die Partitur, sondern bloß die einzelnen Stimmen gedruckt würden; auf den kostspieligen Druck der Partitur lasse sich der Verleger selten ein, vielmehr sei sein Verlag darauf abgesehen, die einzelnen Stimmen zu drucken, welche von den Musikvereinen in zahlreichen Exemplaren verlangt würden, während die Partitur nur einmal für den Dirigenten verlangt und deshalb bei Bestellung des ganzen Werkes nur in Abschrift versandt werde; die Vervielfältigung

der einzelnen Bestandteile der Partitur durch unbefugte Abschriften beinträchtigt auf tiefste die Interessen des Musikverlages. Der Bundeskommissar erklärte, nach der Meinung des Entwurfes solle nicht jedes Abschreiben, auch das private, verboten sein; das, was man verbieten wolle, sei das Abschreiben im großen; es gebe eine Reihe Handlungen im Musikalienverkehr, die davon lebten, daß sie gewerbsmäßig Musikalien abschreiben ließen und verkauften, ebenso gebe es Leute, die ein Gewerbe daraus machten, Theaterstücke, Souffleurbücher u. gewerbsmäßig abzuschreiben und zu verkaufen; auch einzelne ungedruckte Gedichte würden in Hunderten von Exemplaren durch Abschriften ins Publikum geworfen und dadurch dem Verfasser nicht nur ein Vermögensobjekt entzogen, sondern auch seine etwaige Absicht, die Sache nicht ins Publikum zu bringen, vereitelt; dies seien die Fälle, welche das Gesetz treffen wolle (vgl. die stenographischen Berichte S. 816 flg.). Man hatte also bei den Beratungen im Reichstage, wie schon bei der Motivierung des Entwurfes und in der Kommission, beim Verbote des Abschreibens vornehmlich den Musikalienhandel, und zwar ganz besonders den Fall im Auge, wenn bei umfangreichen Kompositionen solche Personen, welche eine größere Anzahl von Exemplaren der einzelnen Stimmen verwenden wollten, dieselben nicht gedruckt vom Verleger kauften, sondern sich durch Abschreiben verschafften, wie z. B. der Dirigent eines Gesangvereines. Ebendiesen Fall behandelt das schon angeführte Urteil des Reichsoberhandelsgerichtes.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 15 S. 309 flg.

Hier könnte man, zumal wenn der Dirigent als solcher unentgeltlich, aus Liebhaberei, thätig ist, was oft vorkommt, in gewissem Sinne sagen, er benutze die abgeschriebenen Stimmen, die er in seinem Vereine verteilt und möglicherweise nach der Benutzung seitens der Vereinsmitglieder wieder als sein Eigentum an sich nimmt, zu seinem Privatgebrauche; dies ist aber jedenfalls nicht diejenige Privatbenutzung, welche das Gesetz vom Verbote des §. 4 Abs. 3 als ausgeschlossen denkt. Die Anwendung auf den Direktor eines öffentlichen Theaters, welcher die einzelnen Chor- und Orchesterstimmen aus der Partitur einer Oper oder, was keinen Unterschied macht, von schon vorhandenen Abschriften der Partitur, erlaubt oder unerlaubt hergestellten, oder auch von den vorhandenen gedruckten Stimmen abschreiben läßt, statt sie gedruckt vom Verleger zu beziehen, ergiebt sich hiernach von selbst. Hervor-

zuheben ist nur, daß, wenn der Bundeskommissar von gewerbsmäßigen Abschreiben im großen als dem hauptsächlichsten Ziele des gesetzlichen Verbotes sprach, hieraus nicht geschlossen werden darf, auf alle übrigen Fälle treffe das Verbot nicht zu. Schon das andere Beispiel des abgeschriebenen Gedichtes, bei welchem weder von Gewerbsmäßigkeit, noch von Abschreiben im großen die Rede ist, zeigt, daß der Bundeskommissar anderer Meinung war, und im übrigen entscheidet überhaupt nicht die Ansicht einzelner Redner als solche, sondern es ist der Sinn des Gesetzes nach den gewöhnlichen Auslegungsregeln, also vor allem nach dem Wortlaute, dem Zwecke und dem inneren Zusammenhange seiner einzelnen Vorschriften, sodann unter Berücksichtigung der zur Zeit der Entstehung herrschenden Ansichten und der gesamten Materialien festzustellen.

In der gegenwärtigen Sache erklärt der Instanzrichter für erwiesen, daß der Angeklagte eine Abschrift der Orchester-, Chor- und Solostimmen zur Oper „Der fliegende Holländer“ mit einigen Ausnahmen, und zwar die Violinen in drei, Viola, Baß und Cello in zwei Exemplaren, in der Absicht hat anfertigen lassen, die Abschriften von seinem Personale bei den von ihm als Direktor des Bremer Stadttheaters zu veranstaltenden Aufführungen der Oper benutzen zu lassen. Der Instanzrichter erkennt an, daß der Angeklagte dies ohne Berechtigung gethan hat, verneint aber den Thatbestand eines strafbaren Nachdruckes aus dem Grunde, weil derselbe nicht beabsichtigt habe, mehrere Exemplare herzustellen, denn die Herstellung von nur drei Exemplaren für die Violinen und von nur zwei für die erwähnten anderen Instrumente könne nicht für eine „Vervielfältigung“ erachtet werden. Es wird also Gewicht darauf gelegt, daß wegen der Abstammung des Wortes „Vervielfältigung“ strafbarer Nachdruck nur bei der Herstellung vieler Exemplare vorhanden sein könne. Allein es ist oben darauf hingewiesen, daß das Gesetz von dem Gegenseite einer Mehrheit von Exemplaren zu einem einzigen Exemplare ausgegangen ist, und die Entscheidung darüber, welche Mehrheit genüge, auf die Frage hat verstellt wissen wollen, ob eine Beeinträchtigung des Berechtigten in der vermögensrechtlichen Ausnutzung des Werkes anzunehmen sei. Diese Frage war daher auf Grund einer angemessenen Beweisaufnahme zu beantworten, und dabei nicht unbeachtet zu lassen, daß man sich vom Standpunkte der Intentionen des Gesetzgebers aus nicht

auf die Untersuchung zu beschränken hat, ob, wenn niemand weiter, als der jetzige Angeklagte, so, wie geschehen, verführe, der Berechtigte in nennenswerter Weise geschädigt würde, sondern, daß es darauf ankommt, ob der Berechtigte in nennenswerter Weise beschädigt oder gefährdet würde, wenn das Verfahren des jetzigen Angeklagten, weil von dem Gesetze nicht verboten, jedermann gestattet wäre. Von den Chorstimmen sagt das angefochtene Urteil nur, daß sie abgeschrieben wurden, aber nicht, ob der Instanzrichter auch bei ihnen das Merkmal einer Vielheit der Abschriften nicht gefunden hat. Sodann ist hier nicht von verschiedenen selbständigen Nachdruckshandlungen, die in dem Abschreiben einerseits der Chorstimmen, andererseits der Violinstimmen *ic* bestanden, sondern von einem Nachdrucke die Rede, der in dem Abschreiben aller genannten einzelnen Stimmen bestanden haben soll, sodaß die Begriffsmerkmale des Vergehens aus dem Gesichtspunkte dieser Einheit der Handlung, somit der Gesamtheit des Thatbestandes, gewürdigt werden müssen.

Auf die Revision des Nebeklägers war daher das freisprechende Urteil aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.